

(Auszug aus dem dem Papier „Arbeitsmarkt – Zukunft 2010 -
Vorschläge der Sozialpartner für ein Maßnahmenpaket zur
Deckung des Fachkräftebedarfs und zur Jugendbeschäftigung“
vom 2.10.2007, Seite 6)

2.2. Regelung zur leichteren Lösbarkeit von Lehrverträgen

- Wirksamer Kündigungstermin ist jeweils das Ende des ersten oder des zweiten Lehrjahres.
- Eine einmonatige Frist ist für den Ausspruch der Kündigung einzuhalten.
- Vor dem Ausspruch der Kündigung (spätestens Ende des 11. oder 23. Lehrmonats) ist ein Mediationsverfahren bei einem geeigneten Mediator oder einer geeigneten Mediatorin durchzuführen.
- Die mögliche Kündigung und geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens muss spätestens zwei Monate vor dem Ende des 11. oder 23. Lehrmonats bei der Lehrlingsstelle, dem AMS, der Arbeiterkammer, falls vorhanden dem Betriebsrat und/ oder Jugendvertrauensrat gemeldet werden.
- Das Mediationsverfahren muss vor dem Ausspruch einer Kündigung abgeschlossen werden.
- Zweck der Mediation ist:
 1. die Problemlage für alle Beteiligten nachvollziehbar darzustellen,
 2. auszuloten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist, und
 3. eine von allen Beteiligten akzeptierte Vereinbarung über die weitere Vorgangsweise zu treffen.
- Die Lehrlingsstelle führt Listen geeigneter Mediatoren, die ihre Leistungen zu einem vereinbarten einheitlichen Kostensatz anbieten. Diese Liste wird von den Sozialpartnern in den Landes-Berufsausbildungsbeiräten erstellt. Im Bedarfsfall sind für die Mediatoren Schulungen in den Bereichen Arbeitsrecht und Ausbildungsrecht vorzusehen.
- Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der, der kündigen will.